

Hochstift Freising

Beiträge zur Besitzgeschichte

Herausgegeben von Hubert Glaser



ERICH WEWEL VERLAG MÜNCHEN

Lage und Struktur der freisingischen Herrschaften in Krain

Der Besitz des Bistums Freising im Lande Krain nimmt in der slowenischen Geschichtsschreibung eine ganz hervorragende Stellung ein, und zwar vor allem dank der vorzüglichen Erhaltung der archivalischen Quellen, die eingehende Forschungen ermöglicht haben und noch ermöglichen werden¹.

Als weiterer, subjektiver Faktor gesellen sich dazu angesehene Historiker, die nicht zuletzt infolge ihrer Herkunft aus seinerzeit freisingischen Siedlungen eine Vorliebe für die Erforschung dieses Raumes entwickelt haben, darunter Franc Kos² (1853–1924) und – gerade was den freisingischen Besitz betrifft – an erster Stelle Pavle Blaznik³ (1903–1984). Unter den über hundert Titel zählenden wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen des Historikers Blaznik betreffen weit mehr als die Hälfte (dem Umfang nach aber gewiß mehr als zwei Drittel) die freisingischen Herrschaften in Krain, wobei die Kolonisations-⁴ und Agrargeschichte im Vordergrund steht. Blazniks Vorgehensweise war zu einem großen Teil von seinem Lehrer Ljudmil Hauptmann beeinflusst, dessen Grundkonzeption der mittelalterlichen Geschichte

mit Ansätzen von Jan Peisker und Vladimir Levec (Katastralmateriale als Quellen!) zusammenhängt und indirekt – wohl nur zum Teil bewußt – auf soziologische und wirtschaftshistorische Theorien zurückgeht, die an der Grazer Rechtsfakultät gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Ludwig Gumplovicz und Richard Hildebrand aufgestellt wurden⁵. Als ausgezeichnete Kenner des behandelten Geländes hat Blaznik um 1930 mit seinen ersten Studien über die Siedlungs- und Agrargeschichte des Freisinger Besitzes die bis damals üblichen analytischen Methoden fortentwickelt und verbessert. Als Agrargeschichte behandelt Blaznik besonders die Struktur der herrschaftlichen Verwaltung und des bäuerlichen Grundbesitzes sowie dessen Belastung durch die Grundherrschaft, vorwiegend aufgrund der Urbare. Dabei verliert er andere Aspekte, wie etwa die Bauernaufstände, städtische und andere Befestigungen, den Geuhandel, verschiedene Gewerbe, den Verkehr und die Handelsbeziehungen, die Reformation usw. nicht aus den Augen. Dem deutschen Leser sind insbesondere seine Edition der freisingischen Urbare für Krain⁶

¹ Vgl. die Edition von J. ZAHN, *Codex Austriaco-Frisingensis*, Bd. 3 (= FRA II 36) Wien 1871.

² Vgl. seine Bibliographie in B. GRAFENAUER (Hg.), *Franc Kos, Izbrano delo*, Ljubljana 1982, S. 360–365. Selbständig erschienen: F. Kos, *Doneski k zgodovini Škofje Loke in njenega okraja*, Ljubljana 1884.

³ B. GRAFENAUER, *Pavle Blaznik in pomen njegovega dela (Škofja Loka 21. VI. 1903 – Ljubljana 13. VI. 1984)*, in: *Zgodovinski časopis* 40 (1986) S. 145–148; ders., *Bibliografija dr. Pavla Blaznika*, ebd., S. 148–149.

⁴ Als selbständige Publikation ist darüber seine auf dem Gebiet der Siedlungsgeschichte bahnbrechende Dissertation erschienen: – P. BLAZNIK, *Kolonizacija Selške Doline*, Ljubljana 1928.

⁵ S. VILFAN, *Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte. Der Grazer Beitrag zur Theorie* (= Kleine Arbeitsreihe zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 17) Graz 1985.

⁶ P. BLAZNIK, *Urbarji freisingške škofije* (= Slovenska akademija znanosti in umetnosti [SAZU], *Viri za zgodovino Slovencev* 4, *Srednjeveški urbarji za Slovenijo* 4) Ljubljana 1963.

und seine selbständig erschienene Zusammenfassung der eigenen Arbeiten⁷ zugänglich. Eine Synthese seiner Forschungen über die freisingische Herrschaft Lack hat Blaznik anlässlich der Jahrtausendfeier der Gründung dieser Herrschaft (1973) veröffentlicht⁸. Wo ich im vorliegenden Artikel Blazniks Feststellungen kurz zusammenfassend wiedergebe, zitiere ich nur seine Werke; wo ich hingegen meiner eigenen Problemstellung nachgehe, berufe ich mich unmittelbar auf die betreffenden Quellen und die dazugehörige Literatur.

Die Entstehung der freisingischen Herrschaften in Oberkrain und ihre rechtliche Lage im Land

Die heutzutage das Hauptgebiet der jugoslawischen Republik Slowenien bildenden Teile des einstigen Innerösterreich waren in der Karolingerzeit nur lose in die fränkische Markenverfassung eingegliedert⁹, und besonders im Vorgänger Krains, der Mark an der Save, befanden sich die Grundherrschaften erst in ihren ersten Anfängen¹⁰. Irgendein bischöflich freisingischer Besitz ist zu dieser Zeit im oberen Savegebiet weder erwiesen noch glaubhaft.

Nach der Schlacht am Lechfeld wurde es möglich, die von den Ungarnstürmen zerrüttete und in den Grenzzonen vernichtete Markenverfassung im Südosten des nun in seiner *renovatio* begriffenen Reiches¹¹ neu zu organisieren. In diesem zweiten Aufbau erhielt

das Herzogtum Karantanien (das zeitweilig mit Bayern uniert war) einen ausgedehnten Markengürtel, der von der Karantanischen Mark im Osten (dem Kernland der späteren Steiermark), aufgezählt in Sinne des Uhrzeigers, über die Mark an der Drau und Saunien im Süden nach Krain und Istrien und darüber hinaus noch weiter nach Westen reichte¹².

Dieser Markengürtel konnte nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn auch die innere Struktur der Marken, die bis dahin auf der altslowenischen Župengemeinschaft beruht hatte, gefestigt wurde. Dies war nur durch den Ausbau einer grundherrschaftlichen Struktur im Inneren der Marken zu erreichen. Zugleich bot sich dem Herrscher die Gelegenheit, durch Landschenkungen geistliche und weltliche Herren an sich zu binden oder zu belohnen. Der Erwerb ausgedehnter Ländereien in dünn besiedelten Gebieten war für den neuen Herrn nur dann von Wert, wenn dieser eine weitangelegte Kolonisationstätigkeit entfaltete und dabei das Hubenwesen nach westlichem Vorbild organisierte. Dies hat das Bistum Freising bald und erfolgreich verstanden.

Die ersten zwei urkundlich überlieferten Verleihungen und wohl auch überhaupt die ersten Verleihungen eines großen Territorialbesitzes im Krainer Kerngebiet stammen von Kaiser Otto II. und fanden bereits 973 zugunsten Bischof Abrahams statt. Sie sind ein Resultat der bekannten Politik der Ottonen, die an Schlüsselpunkten gelegene Landstriche mit Vorliebe an kirchliche Würdenträger verliehen, um den Übergang in Familienerbgüter zu unterbinden. Weitere

⁷ Ders., Das Hochstift Freising und die Kolonisation der Herrschaft Lack im Mittelalter (= Litterae Slovenicae 5) München 1968.

⁸ Ders., Škofja Loka in Loško gospostvo, Škofja Loka 1973 (Deutsche Zusammenfassung S. 491–526).

⁹ L. HAUPTMANN, Postanek in razvoj frankovskih mark ob srednji Donavi, in: Časopis za slovenski jezik . . . 2 (1920) S. 210–250; E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 2 (1938) S. 1–53; B. GRAFENAUER, Zgodovina slovenskega naroda, Bd. 2, Ljubljana 1965, S. 12.

¹⁰ Die einzige in der Zeit vor 900 erwiesene Grundherrschaft auf saunischem und krainischem Gebiet bestand aus drei im Jahr 895 oder kurz davor einem weltlichen Adeligen verliehenen Königs-

huben um Reichenburg und dem *predium* Gurkfeld. A. JAKSCH (Hg.), Monumenta historica Ducatus Carinthiae, Bd. 1, Klagenfurt 1896, Nr. 40; F. Kos, Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku, Bd. 2, v Ljubljani 1906, Nr. 309, S. 234.

¹¹ G. PLESSI (Hg.), „Renovatio imperii“ – Atti della giornata internazionale di Studio per il Millenario (Società di Studi romagnoli) Faenza 1963.

¹² Über den Aufbau der Markenverfassung in dieser Zeit vgl. insbesondere L. HAUPTMANN, Krain, in: Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Abteilung 1: Die Landgerichtskarte, Teil 4, S. 309–484; vgl. S. VILFAN, Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum Jahre 1941 (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 21) Graz 1968, S. 74f.

Schenkungen Ottos III. (989) und Heinrichs II. (1002), sowie eine um 1030 stattgefundenen Abtretung seitens des Freisinger Kapitels erweiterten den bischöflichen Besitz in Oberkrain, der im 13. Jahrhundert nur noch unwesentlich abgerundet wurde¹³, um als grundherrschaftliches Territorium etwa jene Fläche von etwa 500 km² zu erreichen, die später das bischöflich-freisingsche Landgericht Škofja Loka/Bischoflack umfaßte¹⁴. Das Zentrum der Herrschaft befand sich nämlich in der slawischen Siedlung *Lonka* (noch im 12. Jahrhundert war hier der altslawische Nasallaut „on“ erhalten!), später *Loka* genannt, was eine sumpfige Talwiese bedeutet und in deutscher Übersetzung *Lack* (Lache) ergab. Der Name blieb erhalten, auch nachdem unweit der ursprünglichen Siedlung (Stara Loka/Atlack) die Stadt Bischoflack entstanden war.

Die Territorialgrundherrschaft umfaßte eine fruchtbare Ebene im Zentrum von Oberkrain und zwei nach Westen in die Alpen greifende Täler, das südlichere Poljana/Pöllander- und das nördlichere Selce/Selzach-Tal an zwei Flüssen, die sich gerade unter Loka vereinigen. Die beiden Täler führten zu Pässen, die an der Wasserscheide zwischen Save und Soča/Isonzo liegen und für den Verkehr von Ostkärnten und Pannonien nach Friaul, besonders nach Cividale, von einiger Bedeutung waren¹⁵.

Im Jahre 1033 gesellte sich zu diesem abgerundeten Territorialbesitz die ziemlich weit entfernte Supp Dovje/Lengenfeld, die später eine kleine, von Lack aus verwaltete, jedoch in einem nichtfreisingischen Landgericht liegende Einheit bildete¹⁶.

Der rechtliche Status des Lacker Territoriums war eigenartig: es war Eigentum eines reichsunmittelbaren Kirchenfürsten, bildete jedoch einen ansehnlichen Teil der Mark bzw. des Landes Krain. Dieses war bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts, als es 1335 unter die Landesherrschaft der Habsburger kam, alles eher denn eine homogene Einheit und blieb ein ziemlich loses Gebilde auch noch bis zum Aussterben der Grafen von Cilli (1456). Für den rechtlichen Charakter eines grundherrschaftlichen Territoriums innerhalb eines Landes war sein Verhältnis zum umliegenden Land und zu seinem Landesfürsten maßgebend, dieses Verhältnis war aber durch lange Zeit zwischen dem Herrn der Mark bzw. des Landes Krain und dem Freisinger Bischof strittig und ist noch bis heute in der deutschen Literatur nicht ganz geklärt. Die älteren historischen Atlanten und Wandkarten für den Schulgebrauch verzeichnen mit besonderer Flächenfärbung das Gebiet der Freisinger Herrschaft Lack als geistliches Gebiet und unterscheiden es, ebenso wie die im Norden benachbarte Brixener Herrschaft Bled/Veldes, vom übrigen Land, als sei es eine Enklave gewesen. Dies erweckt den irrtümlichen Eindruck, als ob es sich um Teile reichsunmittelbarer geistlicher Fürstentümer handelte¹⁷. Neuere Karten sind zwar etwas vorsichtiger, halten aber daran fest, diese Territorien vom übrigen Land irgendwie zu unterscheiden¹⁸.

In Wirklichkeit war es keineswegs so sicher, daß ein reichsunmittelbarer Kirchenfürst auf seinen Besitzungen, auch wenn sie territorial abgerundet waren,

¹³ P. BLAZNIK, Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 11–18.

¹⁴ Vgl. L. HAUPTMANN, Krain (s. o. Anm. 12) sub voce Škofja Loka und die entsprechende Karte.

¹⁵ P. BLAZNIK, Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 90–92.

¹⁶ Ders., Freisinška županija Dovje, in: Zgodovinski časopis 9 (1955) S. 7–25.

¹⁷ Z. B. A. BALDAMUS – E. SCHWABE (Hg.), F. W. Putzgers Historischer Schul-Atlas, z. B. 29. Aufl. Leipzig 1905, besonders die Karten 19: Deutschland und Oberitalien im 15. Jh. (1477), 21: Deutschland zur Zeit der Reformation (1547) und 22: Deutschland im 17. Jh. (1648), hier mit unnötigem Auseinanderücken des Brixener und des Freisinger Besitzes in Krain.

¹⁸ H.-E. STIER u. a. (Hg.), Westermanns großer Atlas zur Weltgeschichte, Braunschweig u. a. 1963, S. 68/69 (14. Jh.), 96/97

(1547), 106/107 usw. Die aneinander grenzenden Gebiete des Brixener Besitzes „Veldes“ (Bled) und des freisingischen Besitzes Lack sind doppelfarbig als habsburgisch-geistliche Territorien verzeichnet; besonders die Hervorhebung für die 2. Hälfte des 18. Jhs. ist gewiß weit übertrieben (S. 116/117); vgl. auch: Atlas zur Geschichte, hg. v. Zentralinstitut f. Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 1, Gotha/Leipzig 1973, S. 50/51 (Die Territorien des Römisch-deutschen Kaiserreiches um 1547); H. KINDER – W. HILGEMANN (Hg.), dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Karten und chronologischer Abriß. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, München 1964, S. 194, Karte Spätmittelalter/Deutsches Reich I (1273–1378), ähnlich ebd., S. 262 für das Deutsche Reich nach 1648.

markgräfliche bzw. später landesfürstliche Rechte ausüben konnte, so daß diese Territorien als Teile seines geistlichen Fürstentums einzureihen wären. Zu den markgräflichen Rechten gehörte die Gerichtsbarkeit erster Instanz über Freie, zu den landesfürstlichen die Gerichtsbarkeit über die privilegierten Gruppen und der Oberbefehl über das Landesaufgebot. Keines dieser Rechte übte der Bischof von Freising in seinem Teil Krains aus. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gab es in Krain weltliche Herren, die in ihren Herrschaftsterritorien weit größere Kompetenzen besaßen als der Bischof von Freising in den seinen.

Als in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Markenverfassung Krains im Begriff war, in die neue Landesstruktur überzugehen, war der Freisinger Bischof mit wechselndem Glück darum bemüht, die landgerichtliche Jurisdiktion auf seinen eigenen Territorien zu erlangen. Im Jahr 1257, als einzelne Herren im Lande nicht nur die hohe Gerichtsbarkeit besaßen, sondern auch bereits die niedere Gerichtsbarkeit an ihre Ministerialen verliehen hatten, erreichte der Freisinger Bischof bei einer günstigen Gelegenheit, daß ihm der Patriarch von Aquileia als kaum noch anerkannter Markgraf von Krain sein *iudicium nostrum provinciale in temporalibus in locis de Lok et Guotenwerde* abtrat¹⁹. Daß dies keineswegs auch die Blutgerichtsbarkeit bedeutete und überhaupt nicht von durchgreifendem Erfolg, sondern eher ein Wunschtraum war, beweist die Tatsache, daß der Kärntner Herzog Ulrich von Spanheim als einer der Anwärter auf die Krainer Landesherrschaft schon knapp acht Jahre später (1265) die soeben erwähnte und noch zu behandelnde freisingische Herrschaft Gutenwert in der Windischen Mark zwar der Kompetenz des Landrichters entzog, jedoch dabei die

ausdrücklich aufgezählten vier schweren Fälle ausnahm und dem Landrichter vorbehielt²⁰.

Die volle Blutgerichtsbarkeit für seinen Lacker Besitz erlangte der Bischof erst, nachdem der böhmische König Ottokar II. die zerrüttete Mark Krain vorübergehend als neu entstehendes Land Krain konsolidiert hatte. Im Jahr 1274 überließ der König dem Bischof das *provinciale iudicium* (die Landgerichtsbarkeit) über die Stadt und den Grundbesitz in Lack und Lengenfeld ohne Einschränkung, doch gegen die jährliche Bezahlung des Betrages von 12 Mark Laibacher Pfennigen²¹.

Die nun anerkannte Jurisdiktion war aber an sich weder der Inbegriff der markgräflichen noch ein Merkmal der landesfürstlichen Gewalt. Ein Territorium, das mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet war, schied deswegen nicht aus der Mark bzw. dem Land aus. Um das Jahr 1300 besaß also der Bischof die landgerichtliche Jurisdiktion, war aber keineswegs der Landesherr einer Enklave in Krain.

Die Urbare von 1291 und 1318 enthielten unter den Verpflichtungen der Untertanen im Lacker Bayernamt eine kleine Geldabgabe, die durch die freisingische Herrschaft dem Landesfürsten für das Landgericht zu bezahlen war. Es handelt sich offenbar um einen Beitrag zu der Abgabe, die 1274 von Ottokar II. auferlegt worden war. Die nunmehrigen Empfänger dieser Abgabe, Graf Meinhard von Görz-Tirol als Pfandinhaber Krains und sein Nachfolger Heinrich, waren also Landesfürsten auch für den freisingischen Territorialbesitz²².

Wenn der Bischof nicht einmal zu Beginn des 14. Jahrhunderts landesfürstliche Rechte auf seinem Oberkrainer Besitz, der nunmehr zugleich sein Landgericht war, ausübte, konnte er nach der Machtüber-

¹⁹ F. SCHUMI (Hg.), Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, Bd. 2, Laibach 1884 und 1887, Nr. 246, S. 195.

²⁰ Ebd., Nr. 346, S. 269 (Urkunde Ulrichs von Spanheim v. 14. 6. 1265).

²¹ J. ZAHN, Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis (= FRA II 31) Wien 1870, NF. 306, S. 328–330 aus dem Jahr 1274: Ottokar II. verleiht dem Bischof von Freising das *provinciale iudicium de oppido et predio in Lok et Lengenfeld*.

²² P. BLAZNIK, Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 128 für das Bayernamt: *Quelibet huobarum . . . soluet . . . annuatim circa festum beati Martini 2 denarios pro iudicio provinciali soluendo domino terre*: ebenso S. 179. Vgl. weitere Erwähnungen des *dominus terre* auf S. 140f, 152, 166, 189, 191, 201, besonders klar im Urbar von 1318, S. 212: *domino terre dantur de granario domini episcopi*. Daneben besteht eine Abgabe *pro iudicio provinciali*, die dem bischöflichen Richter in Lack gebührte (S. 165, 211).

nahme durch die Habsburger noch weniger eine eigene Landesherrschaft erlangen²³. Je mehr die Landesfürsten ihre Position in Krain stärkten, um so mehr kam es zu Streitigkeiten über einzelne Rechte und Pflichten des Bischofs in Krain.

Strittig wurde nun vor allem seine persönliche Landstandschaft in Krain, jedoch nicht die Zugehörigkeit seines Besitzes zum Lande an sich, obwohl es auch in Verbindung damit strittige Fragen gab. Gegen Ende des Mittelalters begann in den innerösterreichischen Ländern eine ständige Auseinandersetzung zwischen den Landständen einerseits und den in den Ländern begüterten kirchlichen Reichsfürsten (Salzburg, Bamberg, Brixen, Freising) andererseits, wobei es um das sogenannte persönliche Erscheinen der Bischöfe vor den Landrechten ging. Die Stände verlangten die persönliche Anwesenheit vor ihren Gerichten, die Bischöfe waren hierzu nicht willig, beide Seiten aber sahen darin eine wichtige Prestigefrage.

Für den Freisinger Bischof wurde in Krain die Frage des persönlichen Erscheinens akut, als gegen ihn ein Krainer Adelige 1534 vor dem Krainer Landrecht in einer zivilen Angelegenheit klagte und seine Anwesenheit verlangte. Dank der Vermittlung bayerischer Fürsten beim Landesfürsten von Krain kam 1540 ein Kompromiß zustande: der damalige Bischof Philipp wurde auf Lebensdauer vom persönlichen Erscheinen befreit, was unter einigen Abweichungen für spätere Bischöfe – jedoch immer *ad personam* – wiederholt wurde. Noch mindestens bis zum Jahr 1792 mußte jeder neu angetretene Freisinger Bischof bei der krainischen Landesstelle um die Befreiung vom persönlichen Erscheinen ersuchen²⁴.

Die Teilnahme der Herrschaft und des darin begüterten Adels und somit auch der Untertanen am Landesaufgebot, ebenso wie auch das daraus entwickelte Mitleiden bei der Landessteuer wurden nie grundsätzlich in Frage gestellt, höchstens geschah dies ausnahmsweise, wie etwa im Falle einer Doppelbesteuerung durch das Reich und das Land zu demselben Zweck. Über das Ausmaß der Lasten konnte man verhandeln oder sich darüber beschweren, doch die Zugehörigkeit zum Lande stand außer Zweifel²⁵. Dementsprechend war auch die Teilnahme eines Herrschaftsvertreters am Landtag nie strittig, obwohl der Bischof selbst in der Regel gewiß nicht zum Landtag kam. Ein Verzeichnis der Mitglieder des Landtages für das Jahr 1577 führt unter den Prälaten den Bischof von Freising für die Herrschaft Lack an, doch über die Städtebank wird gesagt: *Stat Lakh hat khein session im landtag sondern der fürst von Freysing oder anlangender Thumbher*²⁶. Daraus geht hervor, daß im Landtag die ganze Herrschaft vertreten war und daß gewöhnlich ein Kanoniker zu diesem Zweck entsandt wurde.

Die gegen Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildete Landgerichtsherrschaft des Bischofs (die nicht mit der Landesherrschaft zu verwechseln ist) blieb auch unter den Habsburgern anerkannt, doch sobald sich der landesfürstliche Blutbann spätestens um 1500 auch formell geltend machte, wurde der Lacker Landrichter vom Landeshauptmann oder seinem Verweser ernannt, und der Landesfürst Ferdinand erklärte die Ernennung von Bannrichtern (wobei einer für mehrere Landgerichte zuständig war) als sein Regal. Das Lacker Landgericht hatte keinen eigenen Bannrichter. Es galt daher als unprivilegiert und es mußte in

²³ Unter anderem ging es darum, daß dem Bischof untergeordnete Beamte und sonstige Personen nur auf Befehl des Landesfürsten vor das Schranngericht geladen werden durften (Privileg Wilhelms von 1397). Andererseits war das Personal zur Zeit der Sedisvakanz noch 1426 dem Landesherrn und nicht dem Kapitel untergeordnet, und es mußten mehrere Bischöfe den Habsburgern ihre Treue erklären (z. B. 1366, 1415, 1422), vgl. P. BLAZNIK, Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 78f.

²⁴ Vgl. z. B. die Urkunden aus den Jahren 1525/36 in der Landhandveste für Kärnten: LandsHandvest des löblichen Ertz-

herzogthumbs Kharndten . . . (Druck: sine loco) 1610, die die Bistümer Bamberg und Salzburg betreffen, S. 188–235. Für Freising: P. BLAZNIK, Spremembe v pravnem položaju loškega teritorialnega gospostva v 16. stoletju, in: SAZU – Classis 1, Dissertationes 5 (Hauptmannov zbornik) Ljubljana 1966, S. 319–342, hier S. 321–325.

²⁵ Ebd., S. 325–327.

²⁶ Arhiv SR Slovenije, stanovski arhiv, Škatla 933, Codex Hitzinger-Markovič, fol. 31f.

schweren Strafsachen den Bannrichter aus der Landeshauptstadt anfordern und bezahlen²⁷.

Stärker dürfte sich die bischöfliche Gerichtsherrschaft zeitweilig im Instanzenweg geltend gemacht haben, da um 1451 der Bischof als Appellationsinstanz über dem Stadtgericht und dem Pfleger galt und sich auch selbst als solche betrachtete²⁸. Dabei ist wohl an Zivilsachen zu denken (im Strafprozeß gab es normalerweise keinen Instanzenweg), und die Appellationsgerichtsbarkeit des Bischofs wird verständlich, wenn man bedenkt, daß es sich nach mittelalterlichen Begriffen um Vermögens-, also um eine Art Patrimonialrechte und nicht um den Blutbann handelte. Die bischöfliche Appellationsinstanz wurde jedoch zumindest seit 1541 vom Landeshauptmann bestritten und in der Tat 1549 vom Landesfürsten aufgehoben. Dies trat jedoch erst 1586 endgültig in Wirkung, indem der Bischof als Verbündeter des Landesfürsten in den Religionskonflikten auf sein Appellationsrecht verzichtete. Bald darauf wurde auch die strittige Frage geregelt, ob der bischöfliche Pfleger, dessen Gericht auf dem flachen Lande als erste Instanz fungierte, für die Stadt als zweite Instanz zuständig sein sollte. Indem er 1588 dieses Recht bedingt erreichte, wurde der Prozeß in städtischen Angelegenheiten auf vier Instanzen ausgedehnt, worunter als dritte das landständische Gericht und als vierte die Regierung in Graz tätig sein sollten²⁹.

Sogar in Streitigkeiten mit seinen eigenen Untertanen mußte sich der Bischof den landeshauptmännischen und den obersten landesfürstlichen Behörden fügen. Dies zeigte sich besonders, als die Herrschaft 1622 einen Meierhof vergrößern wollte und noch mehr in dem Prozeß, der von 1633 bis 1652 um das den Untertanen neu auferlegte Robotgeld geführt wurde. Der Bischof erzielte zwar durch Bestechungen einen

Teilerfolg, zugleich aber bedeutete dieser Prozeß eine ganz ausdrückliche Anerkennung des Rechtes der landesfürstlichen Ämter zur Einmischung in das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern³⁰.

Eine stärkere Position schien der Bischof gegen Ende des Mittelalters aufgrund seiner 1277 erworbenen Rechte im Bergbau zu haben, doch seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Bergregal vom Landesfürsten beansprucht, was bald dazu führte, daß der Landesfürst Ferdinand 1530 auch auf die Hochwälder in fremdem Territorialbesitz (Kohlenbrennen!) griff. Die Bergwerksordnung Erzherzogs Karls von 1575 beendete den Streit um das Bergregal zugunsten des Landesfürsten, ließ jedoch in den zum Bergbau und Hüttenwesen benötigten Wäldern den Grundherrschaften noch einigen Spielraum frei; dieser wurde in den folgenden Jahrzehnten und im Laufe des 17. Jahrhunderts weiter eingeengt³¹.

Es bedarf keiner ausführlichen Beweisführung, um hervorzuheben, daß in den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts an eine Erweiterung der öffentlichen Gewalt des Bischofs in Krain nicht zu denken war. Im Gegenteil: nach der Einführung des Theresianischen Katastralsystem, und besonders nach den Reformen Josephs II. war die Lacker Herrschaft eine Herrschaft wie jede andere ihrer Art. Allerdings kamen zum eingeengten herrschaftlichen Wirkungskreis neue Tätigkeiten hinzu, die jedoch im Auftrag und im Interesse des Staates ausgeübt werden mußten. So wurde 1780 die Herrschaft Lack mit der Leitung eines mehrere Werbbezirke enthaltenden Kantons betraut, der jedoch nicht einmal das ganze Landgericht umfaßte³². Auch nach der Reorganisierung dieses Systems blieb die Leitung von Werbbezirken, denen weitere Aufgaben auferlegt wurden, mehr eine Last als ein Gewinn. In der letzten Zeit seiner weltlichen

²⁷ P. BLAZNIK, Spremembe (s. o. Anm. 24) S. 333–336.

²⁸ J. ZAHN, Das Privilegienbuch der ehemaligen freisingischen Stadt Lack in Krain, in: Mitteilungen des historischen Vereines für Krain (1859) S. 75f.

²⁹ P. BLAZNIK, Spremembe (s. o. Anm. 24) S. 336–339.

³⁰ Ders., Kolonizacija in kmečko podložništvo na Sorškem Polju,

in: SAZU Classis 1, Dissertationes 2, Ljubljana 1953, S. 139–242, hier S. 227–232.

³¹ P. BLAZNIK, Spremembe (s. o. Anm. 24) S. 327–333.

³² J. POLEC, Kraljestvo Ilirija. Bd. 1, v Ljubljani 1925, S. 132–134; S. VILFAN, Rechtsgeschichte (s. o. Anm. 12) S. 214–216.

Herrschaft gab der Bischof seinen Krainer Besitz in Pacht. Als der Vertrag 1795 geschlossen wurde, betrug der Pachtzins 18 500 fl.³³

Auf der Grundlage des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 wurde die Herrschaft Lack säkularisiert und in den Habsburgischen Kameralfonds eingegliedert. Der Staat sah im neu erworbenen Besitz vor allem ein Mittel zur Sicherung der Schulden, die er in den Kriegsläufen des angehenden 19. Jahrhunderts aufnehmen mußte, und so treffen wir die Herrschaft Lack 1809 an erster Stelle unter den Staatsgütern in Krain an, auf die man Hypotheken nehmen konnte³⁴. Mit der Gründung der – obwohl kurzlebigen – französischen Provinz Illyrien (1809–1813) beginnt die letzte Etappe der grundherrschaftlichen Ordnung, die das Freisinger Bistum in Krain nicht mehr mitmachte.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich für den Lacker Territorialbesitz, der zur Zeit der Landesbildung zugleich den Charakter eines Landgerichtes annahm, folgende Schlüsse:

Seit seiner Entstehung im späten 10. Jahrhundert war der Besitz des Freisinger Bischofs weder im Verhältnis zur Mark noch im Verhältnis zum Land Krain exterritorial. Im Gegenteil: im Vergleich zu den Landherren des 13. und 14. Jahrhunderts (z. B. zu den Ortenburgern), ja sogar zu jenen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielten sich die Rechte des Bischofs in eher bescheidenen Grenzen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als sich die habsburgische Macht trotz aller Schwächen Friedrichs III. konsolidierte und besonders seit die Türkenabwehr konzentrierte Kräfte erforderte, hätten Versuche, den Landesverband zu lockern, noch weniger Aussichten auf Erfolg gehabt als bisher. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts aber sind nur Fortschritte des den Weg zum Absolutismus beschreitenden Landesfürsten zu verzeichnen.

Die vollkommen irrtümliche Darstellung der Rechtslage des Freisinger Besitzes in Krain (und

ebenso des Brixener Besitzes in diesem Land) in der üblichen historischen Kartographie ist nur dadurch zu erklären, daß man einfach die vom Reichsdeputationshauptschluß aus dem Jahre 1803 betroffenen Güter ohne Hinsicht auf ihren staatsrechtlichen Charakter zur Gänze als geistliche Fürstentümer eintrug. Dabei erhob man den in den habsburgischen Ländern befindlichen Besitz in der graphischen Ausdrucksweise auf eine Ebene, die er früher nie erreicht hatte und auf der er sich im 16. bis 18. Jahrhundert erst recht nicht befand. Diese graphischen Zeichen wären höchstens für den Sitz des Bistums und seine Umgebung zu gebrauchen. In Krain gab es zu verschiedenen Zeiten Herrschaften, die viel lockerer zum Land gehörten als der freisingische Besitz.

Der Freisinger Besitz in der Windischen Mark (Unterkrain)

Die Anfänge des bischöflichen Besitzes im südlichen Saunien, das später als Windische Mark zu Krain kam, sind nicht urkundlich überliefert, wohl aber gibt es ziemlich zahlreiche Angaben über den Erwerb und lebhaften Verkehr mit reellem Hubenbesitz. Zuerst berichten über solchen Besitz eine narrative Quelle aus dem dritten Viertel des 11. Jahrhunderts und eine Urkunde von 1074. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts ist vom Ankauf einer größeren Anzahl von Huben die Rede, und im 13. Jahrhundert wurde mit Zustimmung des Kärntner Herzogs (der sich wohl auch in der Mark als Landesherr fühlte) aus dem Jahr 1265 das Schloß Klevevž/Klingenfels erbaut, das später dem Freisinger Besitz in Unterkrain seinen Namen gab. Das 14. Jahrhundert war hier von häufigen Fehden gekennzeichnet, und es kam auch zu eigenwilligen Eingriffen des Habsburgers Rudolf IV. in den Klingenfelser Teil des Freisinger Besitzes. Auch im 15. Jahrhundert hatte der Bischof diese Gebiete

³³ P. BLAZNIK, Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 441–446.

³⁴ S. VILFAN, Zemljiška gospostva, in: P. BLAZNIK et al. (Hg.),

Gospodarska in družbena zgodovina Slovencev, Zgodovina agrarnih panog, Bd. 2, Ljubljana 1980, S. 75–239, hier S. 210–214.

nicht immer fest in der Hand. Gläubiger, Verwalter, Matthias Corvinus (1489) und Kaiser Friedrich III. engten die Macht des Bischofs zumindest in Teilen seines Unterkrainger Besitzes ein. Der Bischof erneuerte zwar seine Rechte gegen Ende des Jahrhunderts, hatte aber im 16. Jahrhundert Schwierigkeiten mit seinen Pflägern. Im Jahr 1622 wurde die Herrschaft Klingenfels nebst dreien freisingischen Lehensschlössern an einen Adligen verkauft³⁵.

Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, daß das Bistum seinen Unterkrainger Besitz weniger konsequent an sich band und auch schwerer behalten konnte, daß es ihn mitunter zu finanziellen oder auch politischen Transaktionen nutzte und daß daher die Struktur des Hubenbesitzes sehr abwechslungsreich war.

Es empfiehlt sich jedoch, diesen Güterkomplex auch aus einer anderen Perspektive zu betrachten – aus jener des Territorialbesitzes. Zum Unterschied vom Besitz an Höfen und Huben umfaßte nämlich der Territorialbesitz im allgemeinen große Komplexe unbebauten Bodens (Wälder, Weiden, Berge usw.), die mehr oder weniger klar abgegrenzt waren und sich so endlich als Jurisdiktionsgebiete durchsetzen konnten. Allerdings gibt es im Hinblick auf solche Ländereien für den Unterkrainger Besitz Freising weniger klare Angaben als für den Besitz in Oberkrain, besonders da die Landgerichte als seine Nachfolger im Unterkrainger öfters ihre Grenzen änderten. Immerhin hat Ljudmil Hauptmann³⁶ wichtige Vorarbeiten geliefert. Nach seiner allgemein akzeptierten These gehörte das Gebiet der Windischen Mark ursprünglich zur Mark Saunien und in diesem Rahmen zum umfangreichen Besitz des sogen. Hemmageschlechtes³⁷, welcher Besitz aus dem Familiengut des Grafen Wilhelm II. und seiner Frau, der heiligen Gräfin Hemma, zusammengelegt wurde. In Saunien ent-

sprang dieser Besitz den 60 Königshuben, die 1016 und 1028 dem Markgrafen Sauniens verliehen wurden und nach Süden bis an den rechten Save-Zufluß Krka/Gurk (nicht zu verwechseln mit der Gurk in Kärnten) reichten. Der untere Lauf dieses Flusses bildete hier ursprünglich die Grenze zu Kroatien. Bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ging in Saunien ein großer Teil des Hemmabesitzes an verschiedene Bistümer über, insbesondere an das Bistum Gurk, das jedoch mit seinem Besitz nicht bis an die kroatische Grenze reichte. An dieser Grenze reihten sich vielmehr zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Territorien der Grafen von Weichselburg, des Freisinger Bischofs – der somit südlicher Nachbar des Gurker Bischofs wurde – und der Spanheimer. Das freisingische Gebiet in Unterkrainger dürfte demnach aus dem Hemmabesitz stammen, was mit der Zeit seiner ersten Erwähnungen im fortgeschrittenen 11. Jahrhundert in Einklang stünde.

Das ursprüngliche Freisinger Gebiet scheint zwei Zentren besessen zu haben: die Burg Stattenberg am oberen Lauf des Baches Radulja und das Schloß mit dem Markt Otok/Gutenwert unweit der Mündung dieses Baches in die Gurk. Stattenberg galt im Mittelalter einige Zeit als Landgericht, dieses blieb jedoch unter diesem Namen nicht bestehen. Das oben erwähnte Schloß Klingenfels am mittleren Lauf der Radulja übernahm seine Funktionen. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Schlösser ist, was die Jurisdiktion betrifft, nicht ganz klar³⁸.

Die bereits erwähnten Urkunden von 1257 und 1265³⁹ beziehen sich auf das freisingische Gut (*predium Gutenwerde*), das am nördlichen Ufer des damaligen Laufes des Grenzflusses Gurk lag. Bei diesen Nennungen handelt es sich gewiß nur um einen weiteren Namen des bischöflichen Territorialbesitzes in der Mark. Der Ort selbst lag in einer Flußschleife an einer

³⁵ P. BLAZNIK, *Zemljiška gospostva v območju freisingške dolenske posesti* (= SAZU Classis 1, Dissertationes. 4/6) Ljubljana 1958.

³⁶ Wo ich im folgenden keine andere Literatur anführe, stütze ich mich bezüglich der Territorien auf L. HAUPTMANN, *Krain* (s. o. Anm. 12).

³⁷ L. HAUPTMANN, *Grofovi Višnjegorski*, in: *Rad JAZU* 250 (1935) S. 215–239.

³⁸ L. HAUPTMANN, *Krain* (s. o. Anm. 12) S. 473.

³⁹ Vgl. oben Anm. 19 und 20.

Furt. Nachdem er 1473 von den Türken verwüstet worden war, baute man ihn nicht mehr auf und er fiel in Vergessenheit, bis man ihn um 1970 entdeckte und archäologisch erforschte, was zu neuen Erkenntnissen über die bürgerlichen Siedlungen im Spätmittelalter verhalf. Man konnte besonders die Bedeutung der Siedlung als Zentrum der Eisenverarbeitung (Schmieden!) feststellen⁴⁰.

Daß die Siedlung nicht erneuert wurde, ist neben der Ausrottung ihrer Bevölkerung insbesondere der Tatsache zuzuschreiben, daß etwa 100 Jahre früher in ihrer Nähe eine andere verkehrsmäßig und strategisch günstig gelegene Stadt entstanden war – Novo Mesto/Rudolfswert. Den Burgfrieden dieser Stadt hatte Rudolf IV. offenbar vom zeitweilig angeeigneten freisingischen Territorium abgespalten⁴¹.

Mittlerweile war der Freisinger Besitz nicht auf das linke Gurkufer beschränkt geblieben. Die Weichselburger und die Spanheimer griffen besonders im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts jenseits der Gurk auf kroatischen Boden und eroberten ziemlich ausgedehnte Landstriche, die ihrem Besitz und zugleich der Mark angegliedert wurden⁴². Der Freisinger Bischof und seine Ministerialen in der Mark müssen bei diesen Eroberungen tatkräftig mitgewirkt haben, denn in den südlich von Gutenwert jenseits der Gurk eroberten Gebieten treffen wir ziemlich zahlreiche Freisinger Burgen, Höfe und Huben an⁴³. Einige darunter wurden zwar erst etwas später erworben, zum Beispiel das von den Weichselburger Herren Pris gegründete und nach ihnen benannte Preisegg⁴⁴. Es ist jedoch schwer zu glauben, daß der Freisinger Bischof den

ganzen südlich des Flusses gelegenen Besitz erst nachträglich, etwa durch Verträge, erworben habe. Der Landgerichtskarte und ihren Kommentaren zufolge scheint sich allerdings hier kein bischöflicher Territorialbesitz gebildet zu haben, sondern das Territorium hätte nach der Eroberung zur Spanheimer Herrschaft Kostanjevica/Landstrass gehört, während Preisegg nur das Verwaltungszentrum eines zerstreuten Besitzes gewesen wäre.

Wie dem auch sei – auch nördlich der Gurk, in der alten Mark, war der Freisinger Territorialbesitz alles eher denn gefestigt. Die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs ist nicht bezeugt, sondern es scheint sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch über seinen Besitz die Landes- und Gerichtsherrschaft der Görzer Grafen gelegt zu haben⁴⁵, so daß dieser bis 1374 unter die „Grafschaft in der Mark“ gehörte⁴⁶. Zudem zeugt die hohe Anzahl von Burgen und Schlössern im Bereich des Freisinger Besitzes in Unterkrain⁴⁷ davon, daß hier der Besitz im großen Ausmaß an den niederen Adel verliehen oder auf andere Art beschränkt verausgabt war. Allerdings befinden sich unter diesem Adel auch Ministerialen, die bis 1254 weichselburgisch gewesen waren und von Ottokar II. – gewiß mitsamt ihrem Besitz – dem Freisinger Bischof abgetreten wurden, der sie dann dem letzten Spanheimer zeitweilig zu Lehen gab⁴⁸. Unter diesen Adeligen bereiteten später jene von Čretež/Reutenburg dem Bischof durch Eingriffe in seinen Besitz ziemliche Schwierigkeiten.

Aus dieser kurzen Beschreibung des Besitzes geht hervor, daß die freisingische Herrschaft in Unterkrain

⁴⁰ V. ŠRIBAR – V. STARE, Srednjeveško naselje Otok pri Dobravi – arheološka pričevanja o nastajanju slovenskih mest, Ljubljana 1981.

⁴¹ S. VILFAN, Novomeški mestni privilegij iz leta 1365, in: J. JARC et al. (Hg.), Novo Mesto 1365–1965, Maribor-Novo Mesto 1969, S. 88–110, hier S. 96.

⁴² Vgl. M. MIKLAVČIČ, Premik kranjske meje ob Spodnji Krki v 12. stoletju – Die Verschiebung der Grenze Krains an der unteren Krka im 12. Jahrhundert, in: SAZU – Classis 1, Dissertationes 5 (Hauptmannov zbornik) Ljubljana 1966, S. 131–141.

⁴³ Vgl. die Karte zu P. BLAZNIK, Dolenjska (s. o. Anm. 35) bei

S. 32 (1291, 1318), bei S. 48 (Ende des 14. Jhs. mit zahlreichen Lehenshuben, sowie bei S. 64 (Schlösser und Höfe).

⁴⁴ P. BLAZNIK, Dolenjska (s. o. Anm. 35) S. 51.

⁴⁵ L. HAUPTMANN, Krain (s. o. Anm. 12) S. 439: Das als görzisch erwiesene Hopfenbach war auf dem Gebiet von Otočec/Wördl, unweit von Statzenberg.

⁴⁶ Ebd., S. 443.

⁴⁷ Zur Ministerialität: P. BLAZNIK, Dolenjska (s. o. Anm. 35) S. 50–67.

⁴⁸ Ebd., S. 9.

nicht direkt aus einer königlichen Schenkung, sondern aus der näherhin ungeklärten Nachfolge an einem relativ kleinen Teil des sogenannten Hemmabesitzes entstanden ist. Den Kern dieses bischöflichen Besitzes bildete das Tal der Radulja (mit den Sitzen Stattenberg, Klingenfels und Gutenwert) bis zur Gurk und etwas gurkaufwärts. Dies dürfte in diesem Teil Krains die eigentliche Territorialgrundherrschaft des Bistums gewesen sein, die zwar als Landgericht im Sinne der niederen Territorialgerichtsbarkeit galt, jedoch keine Blutgerichtsbarkeit besaß. Durch Eroberungen, wohl aber noch mehr durch den Erwerb von Weichselburger Ministerialen mitsamt ihren Inwärtseigen erweiterte sich die Freisinger Herrschaft sowohl am rechten als auch am linken Gurkufer, indem sie zahlreichen Streubesitz einschließlich Burgen erwarb, der jedoch zu wenig kompakt war, um ein Territorium zu bilden, sondern eher zur Zersetzung der Herrschaft beitrug. Die übriggebliebenen, mit der Herrschaft Klingenfels vereinigten Liegenschaften und Rechte wurden 1622 veräußert.

Die spärliche Quellenüberlieferung, die abwechslungsreiche und uneinheitliche Struktur sowie auch vielleicht die noch nicht ganz abgeschlossene Erforschung dieses Raumes lassen es nicht zu, eine abgerundete Vorstellung über die innere soziale und rechtliche Struktur der Herrschaft zu bilden. Im weiteren werden wir uns daher auf den Lacker Besitz beschränken.

Die Herrschaftsstruktur

Die Freisinger Herrschaft in Oberkrain bietet heute ein anschauliches – und wohl das bisher vollkommenste – Bild der mittelalterlichen Herrschaftsbildung auf dem Gebiet der slowenischen Siedlung im Ostalpenraum. Dadurch werden Vorgänge erkennbar, die das lokale Interesse weit überragen. Allerdings muß vorausgeschickt werden, daß nicht alle Eigenschaften der Lacker Herrschaft allgemeine Gültigkeit bean-

spruchen können. Dies gilt vor allem für ihre relativ große Einheitlichkeit. Doch gerade diese ist es, die uns einen guten Einblick in die gesamte Struktur ermöglicht, während die mit der Zeit fortschreitende Zersplitterung anderer Herrschaften den Einblick in die Ausgangslage erschwert.

Die Herrschaft ist aus ausgesprochenen Territorialschenkungen⁴⁹ entstanden, wobei das Gebiet durch sukzessive Grenzbeschreibungen fest umrissen war. Mit einer einzigen Ausnahme handelte es sich bei den frühesten Schenkungen um eine geschlossene Landschaft. Ausgenommen war ein um 985 verliehener, relativ kleiner Besitz eines slowenischen Adligen. Mit dieser Ausnahme brauchte die Herrschaft keine seit früher bestehenden freien Eigentumsrechte an Grund und Boden zu berücksichtigen. So finden wir hier auch von Anfang an keinen ausdrücklich als solchen bezeichneten Besitz von Edlingern (slow. kosezi), einer frühslowenischen Adelschicht, die gewiß nicht mit dem Ausdruck Wehrbauer zu bezeichnen ist. Daß das Gebiet von Slowenen besiedelt war, beweisen die in den königlichen Urkunden angeführten slowenischen geographischen Namen, wobei die noch heute bestehenden Orte Žabnica, Lo(n)ka, Suha und Selce von der Siedlungskontinuität zeugen. Sogar ein castrum Bosizen lag an der Grenze des Besitzes, ist aber bisher noch nicht verlässlich lokalisiert worden. Die Bevölkerung lebte im Rahmen der Župenorganisation: die extensive Wirtschaftsweise auf unbeständigem Ackerboden hatte bisher noch keine individuellen Eigentumsrechte aufkommen lassen, der Vorstand einer Župa/Supp verkörperte ihre Rechte gegenüber Auswärtigen und übte innerhalb der Župa eine mehr patriarchalische als herrschaftliche Gewalt aus. Sobald die Župen in die Mark eingegliedert wurden, ging ihr Grund und Boden als herrenlos auch ohne Beschlagnahme in das Eigentum des Königs über.

Mit der Territorialschenkung durch den König wurden die Župen dem Bischof untergeordnet, der sich einen nennenswerten Ertrag aus dem neu erworbenen Gebiet nur dann versprechen konnte, wenn er

⁴⁹ P. BLAZNIK, Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 11–18.

das Župenwesen in das intensivere Hubenwesen umstrukturierte oder es durch dieses ersetzte⁵⁰. Zunächst wurde in den landwirtschaftlich bereits erschlossenen Landstrichen in der Ebene und in breiteren Teilen der Täler die Umstrukturierung der Wirtschaft mit der einheimischen Bevölkerung durchgeführt. Der Boden wurde eingezogen, neu parzelliert und den bisherigen Nutznießern in der Form von Huben gegen Leistung von Abgaben und Diensten verliehen, wobei eine geregelte Fruchtfolge bessere Erträge verhielt. Die Siedlungen mit nun fixierter Flureinteilung wurden – wohl in Anlehnung an die alten Župenzentren – in Verwaltungseinheiten gruppiert, die in lateinischen Texten als *officia* bezeichnet wurden und unter einem *suppanus* standen. Auf Slowenisch und Deutsch wurden die Einheiten mit dem später bezeugten Wort *Župa/Supp* bezeichnet⁵¹. In dieser Beziehung unterscheidet sich die Freisinger Territorialherrschaft von anderen dadurch, daß der Sprengel des Župans als Amt oder Supp mehrere Dörfer umfaßte, während sonst auf slowenischem Gebiet die alte Supp in der Regel auf die neugegründeten Dörfer zersplittert wurde und der Župan zunächst als Dorfältester fungierte, worauf diese Funktion mehrere Änderungen erfuhr⁵². Die Abgabefreiheit der vom Župan genossenen Doppelhube⁵³, die in einigen anderen Herrschaften vorkommt, ist hier nicht erwiesen.

In der ersten Entwicklungsphase der Herrschaft sind auch die Fronhöfe entstanden. Um die Mitte des

12. Jahrhunderts besaß die Herrschaft nicht mehr als vier (eigentlich drei und einhalb) Höfe, die nach Blazniks Berechnungen die Fläche von je 5 bis 6 Huben hatten⁵⁴. Die Eigenwirtschaft der Herrschaft war demnach für einen so großen Besitz recht unbedeutend. Nichts läßt vermuten, daß die Höfe im 11. Jahrhundert größer oder zahlreicher gewesen wären. Die Lacker Herrschaft bietet somit ein gutes Beispiel dafür, daß dem Höfewesen im Südostalpenraum in der nachkarolingischen Kolonisationszeit keine zu große Bedeutung zuzuschreiben ist⁵⁵. Die vier Höfe wurden zudem auch ziemlich früh unter die Bauern aufgeteilt, was für den Hof Bitnje/Feuchting sogar rekonstruiert werden konnte⁵⁶.

Die einheimische Bevölkerung reichte bald für die intensiv betriebene Kolonisation nicht mehr aus, und es wurden Siedler aus anderen Orten herbeigeführt. So war fast zwei Jahrhunderte nach dem Erwerb der Herrschaft die Kolonisation so weit fortgeschritten, daß im Jahr 1160 neben den dreieinhalb Höfen, die gegen fixe und nicht besonders hohe Abgaben verpachtet waren (*curtiferi villicorum*), bereits zahlreiche Huben gezählt wurden: die ansässige slowenische, auf Huben gesetzte Bevölkerung in den zwei Haupttälern besaß 157 Huben, die Siedler aus Kärnten (*Carantani*) 14 bzw. 16 oder 17 Huben, die Bayern 92–94 Huben. Bei 20 weiteren Huben in der Ebene ist die Herkunft der Bauern nicht bekannt, ebenso bei den Besitzern der 12 Lehen, die nur der Funktion nach als Beamte galten. Dazu kommen 4 Slowenen gehörige Huben in

⁵⁰ Über diesen Prozeß im allgemeinen S. VILFAN, Rechtsgeschichte (s. o. Anm. 12) S. 76–79; ders., Die deutsche Kolonisation nordöstlich der Oberen Adria und ihre sozialgeschichtlichen Grundlagen, in: W. SCHLESINGER (Hg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (= Vorträge und Forschungen 18) Sigmaringen 1974, S. 567–604, hier S. 572–573, 585–589. Vgl. die Kolonisationsgeschichte von P. BLAZNIK – B. GRAFENAUER – M. KOS – F. ZWITTER, Kolonizacija in populacija, in: P. BLAZNIK et al. (Hg.), Zgodovina (s. o. Anm. 34) Bd. 1, Ljubljana 1970, S. 29–127, und besonders zur Županenverfassung S. VILFAN, Soseske in druge podeželske skupnosti, in: ebd., Bd. 2, S. 9–74, hier S. 35–40.

⁵¹ P. BLAZNIK, Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 129–167.

⁵² S. VILFAN, Soseske (s. o. Anm. 50) S. 39–52.

⁵³ L. HAUPTMANN, Staroslovenska družba in obred na knežjem

kamnu – Die altslovenische Gesellschaft und die Zeremonie am Fürstenstein (= SAZU – Classis 1, Dela 10) Ljubljana 1954.

⁵⁴ P. BLAZNIK, Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 74f; ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 19.

⁵⁵ Die von Posch im Oberen Murtal festgestellten Meier stammen aus älterer Zeit (9. Jh.) und sind eine spezifische Erscheinung: F. POSCH, Zum Problem der ältesten deutschen Siedlungszentren im karantanisch-steirischen Raum, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte . . . , Festschrift für H. Helbig, Köln/Wien 1976, S. 147–163.

⁵⁶ P. BLAZNIK, Jožefinski kataster v luči jožefinske davčne občine Spodnji Bitenj, in: Loški razgledi 21 (1974) S. 47–58, hier S. 53. Vgl. auch die Karte in P. BLAZNIK et al., Zgodovina (s. o. Anm. 34) S. 147.

Dovje/Lengenfeld. Die Angaben der Quelle sind zwar in Einzelheiten nicht ganz klar, doch kann man den freisingischen Besitz im angegebenen Jahr auf etwa 290 Huben, 3 ½ Höfe, 12 Lehen und mindestens eine Mühle schätzen⁵⁷.

Die bayerischen Kolonisten stammten höchstwahrscheinlich aus der Umgebung von Freising. In jenem Teil der Ebene, auf welchem sie angesiedelt wurden, befand sich bereits das slowenische Dorf Žabnica. Die bayerischen Kolonisten wurden daneben, in der neu angelegten Ortschaft Bitnje/Feuchting, planmäßig angesiedelt, indem ihnen der Boden in der Form von sehr regelmäßigen Streifenfluren zugeteilt wurde. Etwa zu derselben Zeit wurde aber auch der Boden in Žabnica selbst neu aufgeteilt, und die Bauern der alten Siedlung wurden hier wahrscheinlich mit weiteren bayerischen Kolonisten, die nun auch hier überwogen, vermengt. Hiezu bemerkt Blaznik: „Žabnica stellt mit Bitnje eine Einheit dar, sowohl bezüglich der Anordnung der Häuser als auch . . . der Flureinteilung.“⁵⁸ Die 92–94 „bayerischen“ Huben müssen daher nicht durchweg wörtlich verstanden werden.

Die als Karantaner bezeichneten Siedler stammten aus Kärnten, wo das Bistum Freising mehrere Güter besaß. Den Flurnamen und auch den späteren Personennamen nach handelt es sich vorwiegend um Slowenen, die wohl aus der Umgebung des Wörthersees kamen, wo das Hochstift begütert war⁵⁹.

Ich vermute, daß bis 1160 vor allem jener Boden neu verteilt wurde, der bereits bisher dem Landbau in sehr extensiver Form erschlossen worden war und daß Rodungen nur in beschränktem Maß vorgenommen wurden. Dafür aber muß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, als der bereits bebaute Boden verteilt war, eine intensive, gut durchdachte und organisierte Rodungstätigkeit eingesetzt haben, die zunächst in gut zugängliche und dann in immer entferntere Landstriche griff. Über die dabei erzielten Fortschritte und die

aufs neue geschaffenen bäuerlichen Betriebe gibt uns das Urbar von 1291 Auskunft. Nach dieser Quelle umfaßte die Herrschaft 1084 besetzte und 35 öde Huben⁶⁰, wovon die Angaben des Urbars von 1318 nur unwesentlich abweichen⁶¹.

Im Laufe von 130 Jahren wurde demnach ein riesiger Fortschritt erzielt: die Hubenzahl und damit die Fläche des bebauten Bodens erreichte das dreieinhalbfache. Selbstverständlich griff man dabei immer mehr in die höher gelegenen Waldungen.

Inzwischen war unter der Burg eine bürgerliche Siedlung entstanden, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abwechselnd als *forum* oder *oppidum* bezeichnet wird. Ihre Ringmauer wird erstmals im Jahr 1314 erwähnt⁶².

Im allgemeinen scheint es, daß diese Intensivierung der Landwirtschaft und der Besiedlung mit dem Überschuß der bestehenden (ursprünglich slowenischen, bayerischen und kärntnischen) Bevölkerung bewerkstelligt werden konnte. Auswärtige Herkunft ist bei einigen Bürgern, besonders bei Kaufleuten, zu vermuten. Kolonisten wurden nur noch ausnahmsweise herbeigeführt, so um 1300 aus dem Tiroler Pustertal (Innichen). Die Tiroler rodeten ihre Gründe in den Gebirgswaldungen in und um Sorica/Zarz – und ließen sich hier nieder⁶³.

Um 1300 bestanden die Bauernanwesen noch fast ausnahmslos aus Ganzhuben. Eine Ausnahme bildete nur der Besitz der Kärntner, bei denen die Zahl der Rechenhuben zwar von etwa 16 auf 71 (bis 1318 auf 81) angestiegen war, auf denen 73 Bauerngüter bestanden, wovon jedoch nicht einmal die Hälfte als Ganzhuben galt, während alle anderen Gehöfte mehr als eine Hube oder nur Bruchteile von Huben umfaßten⁶⁴. Dies hängt mit dem besonderen Bodenrecht in dieser Region zusammen, wovon noch die Rede sein wird.

⁵⁷ P. BLAZNIK, Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 127–128; ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 20.

⁵⁸ P. BLAZNIK, Hochstift (s. o. Anm. 7) S. 10f; vgl. S. VILFAN, Kolonisation (s. o. Anm. 50) S. 578f.

⁵⁹ P. BLAZNIK, Hochstift (s. o. Anm. 7) S. 12f; ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 36–38.

⁶⁰ Ders., Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 129–167; ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 29f.

⁶¹ Ders., Urbarji (s. o. Anm. 6) S. 179–213.

⁶² Ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 54.

⁶³ Ders., Hochstift (s. o. Anm. 7) S. 13f.

⁶⁴ Ders., Škofja Loka (s. o. Anm. 8) S. 28.

Ganz anders als in Unterkrain gelang es den Freisinger Bischöfen, ihren Oberkrainer Besitz nicht nur als Landgericht zu behaupten, sondern auch den Hubenbesitz nur wenig geschmälert unter eigener Herrschaft zu behalten. Zwar hatte auch hier der Habsburger Rudolf IV. vorübergehend auf den Freisinger Besitz seine Hand ausgestreckt und es kam zu Verpfändungen des Besitzes oder seiner Teile⁶⁵, doch dies war nicht von längerer Dauer. Für die relative Integrität der Herrschaft war die Tatsache ausschlaggebend, daß die Bischöfe auf diesem Besitz fast keine Ministerialität aufkommen ließen und daß auch in der Folge der Landadel im Landgericht nicht sehr viele Sitze und Huben besaß⁶⁶. Auch diese befanden sich nur in der Ebene und an der nördlichen Peripherie, nicht aber in den beiden Tälern.

Daß auf dem Gebiet von Lack Eisenerz zu finden war, muß schon früh bekannt gewesen sein, und 1277 erwarb der Bischof von König Rudolf Bergwerksrechte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden aus einem Ort Abgaben in Eisen geliefert. Um die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand die Bergwerksiedlung Železniki/Eisnern, in der „Eisnermeister“ lebten, die zum Teil italienische Namen trugen. Hier entstanden Hochöfen, und die Produktion wurde von Gewerken in die Hand genommen⁶⁷.

Die Abgaben der Höfe und Huben waren bereits im 12. Jahrhundert weitgehend in Geld oder in leicht verkäuflichen Waren bestimmt, nur wenige Produkte, wie anfangs Federn und Senf, später aber Bier und Wein (der von Winzern in Fronarbeit angebaut wurde), dienten wohl ausschließlich dem Eigenbedarf der Herrschaft.

Sobald die Marktwirtschaft größere Bedeutung gewann, entstanden für die ländliche Bevölkerung immer mehr Möglichkeiten, sich mit Nebengewerben zu befassen. So muß sich bereits sehr früh, wohl vor

dem Ende des Mittelalters, die Leinwandweberei entwickelt haben. Dies führte einerseits zur Teilung der Huben, andererseits zur Entstehung von Keuschen als Kleinbauernanwesen, die in der Regel auf der Gemein angelegt wurden. Parallel damit ging die Anlage neuer Rodungssiedlungen zurück, obwohl noch weiter gerodet wurde. Um 1500 überwogen noch bei weitem die Ganzhuben (970), während größere Hubenteile (insgesamt etwa 80 Betriebe) noch immer nicht sehr zahlreich waren. Die 63 Keuschen befanden sich in Dörfern, die in der Ebene gelegen waren⁶⁸. Im Vergleich zu den Ganzhüblern waren die Keuschler besonders im Winzerbereich sehr zahlreich, sonst kamen sie auch im Bayernamt vor. Besonders sprunghaft vermehrten sich die Keuschen zwischen 1560 und 1588. In drei Ämtern in der Ebene kamen 1754 bereits 86 Keuschler, im Jahr 1825 aber sogar 121 Keuschler auf 100 Huben⁶⁹.

Die Gesamtzahl der Bauernbetriebe verschiedener Größen, die im Jahr 1291 etwa 1200 betrug, stieg bis 1754 auf etwa 2800, wobei noch damit zu rechnen ist, daß inzwischen mehrere weitere Betriebe in der Ebene unter andere Herrschaften gekommen waren.

Inzwischen hatten die Nachkommen der bayerischen Siedler die slowenische Sprache angenommen. Die Stadt selbst war bereits im 16. Jahrhundert – wenn nicht schon früher – slowenischsprachig, was besonders daraus hervorgeht, daß selbst der Stadtrichter nicht des Deutschen mächtig war⁷⁰. In den bayerischen Dörfern sprach man noch im 17. Jahrhundert eine Mischsprache, heute aber erinnert nur noch das Namensgut an die Herkunft der einstigen Siedler. Länger hielt sich das Deutsche bei den Tiroler Siedlern in der Region von Sorica/Zarz, wo zum Teil heute noch Reste davon zu finden sind⁷¹.

Schon viel früher sind andere ethnische Unterscheidungen verlorengegangen. Die sechzehn Ämter der

⁶⁵ Ebd., S. 79f.

⁶⁶ P. BLAZNIK, *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 33–39; ders., *Škofja Loka* (s. o. Anm. 8) S. 80–83.

⁶⁷ Ders., ebd. S. 83–87.

⁶⁸ Ders., ebd. S. 126f.

⁶⁹ Ders., *Kolonizacija* (s. o. Anm. 30) S. 139–242; ders., *Zemljiška*

gospostva na besniškem ozemlju, in: SAZU – Classis 1, Dissertationes 2, Ljubljana 1953, S. 243–276. Vgl. die Rezension von S. VILFAN in: *Zgodovinski časopis* 8 (1954) S. 269–276.

⁷⁰ S. VILFAN, *Poročilo o kontroli krčmarskih meril iz leta 1579*, in: *Kronika* 36 (1988) S. 240–242.

⁷¹ P. Blaznik, *Škofja Loka* (s. o. Anm. 8) S. 38f.

ältesten Urbare (um 1300), unter welchen das Bayernamt bei weitem das größte war, da es fast ein Viertel aller Huben enthielt, unterschieden sich ursprünglich zum Teil nach der Herkunft der Bauern. Dabei wurden die Vorstände verschiedener Ämter (*officia*) in den älteren Quellen verschieden verzeichnet: in Ämtern mit altansässiger slowenischer Bevölkerung als *župan* (Suppan), im Kärntner Amt als *stifterius*, im Gadmaramt (in dem Winzer lebten) als *Gadmer*, im Bayernamt und im Zarzer Amt mit deutschen Siedlern als *preco*, bei den Bayern mit dem ausdrücklichen Zusatz *ex antiqua consuetudine*. Im Unterkrainger Besitz des Hochstifts Freising trifft man den einzigen *preco* in *Pairisdorf inferior* an, also ebenso in einer Bayernsiedlung. Vor dem Jahr 1500 entfiel diese Unterscheidung, und die Ämter wurden alle mit dem Wort *Supp* (vom Slowenischen *župa*) bezeichnet und ihre Vorstände außer dem *Gadmer* durchwegs als *župane/Suppane*⁷². Worin der Unterschied zwischen den Begriffen bestand, ist aus den freisingischen Quellen nicht zu entnehmen. Die konsequente terminologische Unterscheidung beweist jedoch, daß man sich gewisser Unterschiede bewußt war. Sie sind zum Teil aus späteren, anderswo entstandenen Quellen zu erahnen, doch die Behandlung der mittelalterlichen Dorfordnung würde den Rahmen unseres Beitrages sprengen.

Dies gilt auch für weitere Probleme, die in der Literatur unter Hinzuziehung von Quellen aus freisingischen Herrschaften behandelt wurden, wie etwa für das Schöffentum auf slowenischem Boden⁷³.

Nicht allzu ergiebig sind die bisher bekannten Freisinger Quellen für die viel diskutierte Frage der Freiheit und Unfreiheit im Frühmittelalter. Im Jahre 1074 werden in einer Urkunde zwei zum Hofe Lonka

(Lack) gehörige slowenische Huben (*massaritia*) erwähnt. Auf einer saß ein Unfreier, auf der anderen ein Freier *una servo, altera libero possessa*⁷⁴. Die Unterscheidung zwischen unfreien und „freien“ (gewiß minderfreien) Bauern war also bekannt, doch in der Art ihrer Bestiftung mit Grundbesitz bestand schon damals kein Unterschied mehr⁷⁵. Die Bauern der Urbarialquellen treten als weitgehend einheitliche Masse auf. Die Differenzierung zwischen Slowenen, Bayern und Karantanern in der Quelle von 1160 wird nicht als soziale Differenzierung im Sinne von frei/unfrei dargestellt, was allerdings eine solche Differenzierung zu dieser Zeit nicht ausschließt. Die Urbare von 1291 und 1318 kennen unter den Bauern einzelne Berufsgruppen (z. B. Jäger, Fischer) oder genauer: Untertanen, die zu besonderen Arten von Frondiensten verpflichtet waren, ohne daß ein besonderer angeborener Status erkennbar wäre. Laut der beiden ältesten Urbare war anlässlich der regelmäßigen Stiftstage zu fragen, ob auch die Frauen der Bauernwirte zu der *familia* des Stiftes gehörten, das heißt, ihm untertan waren⁷⁶. Dies beweist, daß es Mischehen zwischen Untertanen verschiedener Herrschaften gab, die nicht zur Abhängigkeit der Angeheirateten vom Hochstift führten. Solche Ehen waren wohl nicht gerne gesehen, doch von Sanktionen erfahren wir nichts. Die Urbare entstanden zu einer Zeit, als das Bistum bereits Verträge schloß, nach denen die Ehen Unfreier verschiedener Herrschaften nicht behindert werden sollten⁷⁷.

Die einzige besondere soziale Gruppe unter den Bauern, die sich vom Durchschnitt durch ihre bessere soziale Lage unterschieden habe, wollte man in den „*preaeznich*“ der Urbare von 1291 und 1318 ersehen⁷⁸. Diese Leute kamen neben den übrigen Bewohnern der

⁷² Ders., *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 68 und passim; ders., *Škofja Loka* (s. o. Anm. 8) S. 44; S. VILFAN, *Kolonisation* (s. o. Anm. 50) S. 600; ders., *Soseske in druge podeželske skupnosti*, in: P. BLAZNIK et al. (Hg.), *Zgodovina* (s. o. Anm. 34) S. 9–74, hier S. 38.

⁷³ L. HAUPTMANN, *Das Schöffentum auf slowenischem Boden*, in: *ZHVfSt* 10 (1912) S. 181–208.

⁷⁴ F. KOS, *Gradivo* (s. o. Anm. 10) Bd. 3, Nr. 284.

⁷⁵ S. VILFAN, *Kolonisation* (s. o. Anm. 50) S. 595.

⁷⁶ P. BLAZNIK, *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 166, 212.

⁷⁷ Vgl. W. MÜLLER, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen* (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 14) Sigmaringen 1974, S. 55f.

⁷⁸ L. HAUPTMANN, *Colonus, Barschalk und Freimann*, in: *Wirtschaft und Kultur, Festschrift für A. Dopsch*, Wien 1938, S. 170–190.

Herrschaft für die Bestiftung mit einem Bauernhof in Betracht, und vier unter ihnen hatten der Herrschaft Eisen abzugeben⁷⁹. Viel läßt sich also aus den Quellen nicht folgern. Sprachlich erklärt man ihre Bezeichnung als „praznik“, was soviel wie „Leerer“ bedeuten sollte und als „Robotfreier“ zu verstehen sei. Hauptmann hat darin die slowenische Bezeichnung für Barschalken ersehen wollen und andere weitreichende Folgerungen daraus gezogen. Sie sind jedoch sehr einseitig und müßten auch an der Hand weiterer (Friauler) Quellen über diese zweifelsohne altslowenische soziale Gruppe oder Schicht überprüft werden, wofür hier nicht der Ort ist.

Die Frage über die Freiheit bzw. Unfreiheit der Bauern hat Hauptmann auch mit den Hubengrößen verbunden. Seiner Meinung nach waren diese äußerst exakt bestimmt und bemessen, die Knechtshuben kleiner als die Barschalkenhuben, und es waren im bayerischen Kolonisationsgebiet die ersteren den slawischen, die letzteren den bayerischen Huben gleichzusetzen⁸⁰. Wie bereits oben erwähnt, konnten jedoch bereits 1074 auf slowenischen Bauerngütern sowohl Freie wie Unfreie sitzen⁸¹. Wenn aber tatsächlich Größenunterschiede unter den Hubenarten bestanden, waren sie vor allem dadurch bedingt, daß die Huben in verschiedenen Kolonisationsetappen angelegt wurden. Zumindest in gewissen Verbindungen waren die Hubenarten aber eher Rechen- als Flächengrößen⁸². Die auf dem Lacker Gebiet von Blaznik vorgenommenen Rekonstruktionen der ursprünglichen Hubengrößen bestätigen nicht das Bestehen von Realhuben, die den strikten Berechnungen seines Lehrers Hauptmann entsprochen hätten⁸³.

Auch der Liegenschaftenverkehr unter den unter-

tänigen Bauern wird in der Literatur oft mit ihrer persönlichen Lage in Verbindung gebracht, als ob dem verschiedenen sozialen Status der Bauern zumindest ursprünglich verschiedene Verfügungsrechte über ihr Vermögen entsprochen hätten. Auch dafür findet man in den bisher bearbeiteten Quellen der Lacker Herrschaft keine unmittelbare Bestätigung. Wohl aber gestatten sie es, in der Literatur mißverständene Begriffe zu korrigieren. Man behauptete mit Vorliebe, das Kaufrecht als für den Bauern günstiges „Besitzrecht“ (dieser Ausdruck ist schon an sich juristisch diskutabel) habe in der Erbllichkeit des Bauerngutes bestanden. Dagegen beweisen die Urbare von 1291 und 1318, daß das Wesen des Kaufrechtes – das hier zwar nicht so genannt wird, doch unverkennbar ist – in dem besteht, was der Name ausdrückt: der Bauer konnte den Grund einem befähigten Nachfolger verkaufen⁸⁴, was auch ein normales Erbrecht nach sich zog. Der freie Verkehr und das dem freien Eigentum angeglichene Erbrecht führten zu keiner größeren Stabilität des bäuerlichen Besitzes (wie es oft behauptet wird), sondern zu Kumulierungen und Teilungen, wie wir sie bereits 1291 im *officium Carantanorum* antreffen, das damals das einzige Amt war, in dem das Kaufrecht allgemein galt⁸⁵.

Damit sind abschließend einige Punkte angedeutet worden, in welchen sich die regionale Problematik der Lacker Herrschaft in breitere Themen der älteren Sozial- und Rechtsgeschichte eingliedert. Dadurch daß die unmittelbare Aussage der älteren freisingischen Quellen für das Lacker Gebiet heute als weitgehend gesichert gelten kann, gewinnen sie eine umso größere Bedeutung für weitere Forschungen in einem geographisch breiteren Rahmen.

⁷⁹ P. BLAZNIK, *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 84, 166, 211, 212.

⁸⁰ L. HAUPTMANN, *Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiet*, in: *VSWG* 21 (1928) S. 386–413; S. VILFAN, *Kolonisation* (s. o. Anm. 50) S. 590f.

⁸¹ F. KOS, *Gradivo* (s. o. Anm. 10) Bd. 3, Nr. 284.

⁸² S. VILFAN, *Kolonisation* (s. o. Anm. 50) S. 591.

⁸³ P. BLAZNIK, *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 77f; ders., *Škofja Loka* (s. o. Anm. 8).

⁸⁴ P. BLAZNIK, *Urbarji* (s. o. Anm. 6) S. 155, 204.

⁸⁵ S. VILFAN, *Zur Begriffsbestimmung der Miet- und Kaufrechtsgründe*, in: *Siedlung, Macht und Wirtschaft – Festschrift Fritz Posch* (= *VStLA* 12) Graz 1981, S. 497–508.